

SYNOPSIS

zum Entwurf einer Änderung

der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, (GBDO-Novelle 2014)

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. Landes-Landwirtschaftskammer , Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
3. Wirtschaftskammer Niederösterreich , Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ , Windmühlgasse 28, 1060 Wien
5. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
6. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer Straße 6, 3100 St. Pölten
7. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger , Kundmannngasse 21, 1031 Wien
8. Österreichischer Gemeindebund , Löwelstraße 6, 1010 Wien
9. Österreichischer Städtebund - Landesgruppe NÖ , Rathaus, 3100 St. Pölten
10. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
11. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich , Bahnhofplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
12. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ, Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien
13. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
14. Abteilung Finanzen
15. Abteilung Personalangelegenheiten A
16. NÖ Gleichbehandlungskommission , Rennbahnstraße 29, Tor zum Landhaus 302, 3109 St. Pölten
17. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
18. NÖ Monitoringausschuss, z.H. Vorsitzende Dr. Christine Rosenbach, Rennbahnstraße 29 - Tor zum Landhaus, 3109 St. Pölten
19. ARGE Stadtamtsdirektoren z.H. des Vorsitzenden Herrn StADir. Leopold Ott, Kirchenplatz 82, 3040 Neulengbach
20. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) Landesgruppe Niederösterreich z.H. Herrn Landesobmann Franz Haugensteiner, Pöchlarnner Straße 17, 3251 Purgstall an der Erlauf
21. Stadt St. Pölten z.H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
22. Stadt Krems an der Donau z.H. des Herrn Bürgermeister, Obere Landstraße 4, 3500 Krems an der Donau
23. Stadt Waidhofen an der Ybbs z.H. des Bürgermeisters, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen an der Ybbs
24. Stadt Wiener Neustadt z.H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2700 Wiener Neustadt

Ferner wurde der Entwurf dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, Landtagsklub Team Stronach, dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag und dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Vom Bundeskanzleramt, vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, vom Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, Landesgruppe NÖ, vom NÖ Monitoringausschuss und von der NÖ Gleichbehandlungskommission wurden zur beabsichtigten Novelle Stellungnahmen abgegeben.

Vom Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter wurde mitgeteilt, dass zum Gesetzesentwurf keine Stellungnahme abgegeben wird.

Im Zuge der Bürgerbegutachtung wurden ebenfalls keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden dargestellt:

Im Allgemeinen:

NÖ Monitoringausschuss:

Geschlechtergerechte Sprache:

Positiv angemerkt wird, dass in den Erläuterungen zu den Novellenentwürfen überwiegend geschlechtergerechte Sprache zur Anwendung gelangt (Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, Pilotinnen und Piloten, ...).

Die in den Gesetzestexten verwendeten personenbezogenen Begriffe sind hingegen noch nicht geschlechtergerecht (der Bürgermeister, der Gemeindebeamte,...); auf den Leitfaden „Geschlechtergerechtes Formulieren“ des Arbeitskreises Gender Mainstreaming wird hingewiesen.

NÖ Gleichbehandlungskommission:

Geschlechtergerechte Sprache:

Positiv angemerkt wird, dass in den Erläuterungen zu den Novellenentwürfen überwiegend geschlechtergerechte Sprache zur Anwendung gelangt (Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, Pilotinnen und Piloten, ...).

Die in den Gesetzestexten verwendeten personenbezogenen Begriffe sind hingegen noch nicht geschlechtergerecht (der Bürgermeister, der Gemeindebeamte,...); auf den Leitfaden „Geschlechtergerechtes Formulieren“ des Arbeitskreises Gender Mainstreaming wird hingewiesen.

Anmerkung:

In den Erläuterungen wurde bereits angemerkt, dass eine sprachliche Gleichbehandlung im Gesetzesentwurf aus legislativen Gründen nicht erfolgen kann.

Zu den Erläuterungen:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Einleitung Zu Z. 5:

Statt Urteil Erkenntnis und statt erkannt entschieden.

Anmerkung:

Der Anregung wird gefolgt.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Finanzielle Auswirkungen; Z. 5:

Bei Z. 5 ist der 3. Satz unvollständig.

Anmerkung:

Der Satz wird berichtigt.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Bei den Erläuterungen zu Art. I Z 18 bis 20 und 91 wolle geprüft werden, ob unabhängig oder anhängig richtig ist. Hier könnten auch die Worte „über die Beendigung vertraglicher Dienstverhältnisse“ entfallen.

Anmerkung:

Das Wort „unabhängig“ ist korrekt.

Die zitierte Wortfolge entfällt wie angeregt.

Im Besonderen:

Zu Art. I Z. 2 (§ 1a):

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Die bisherige sinngemäße Anwendung des § 93 Abs. 5 auf eingetragene Partner scheint im Hinblick auf die §§ 93 und 94a – aus Sachlichkeitsgründen – nicht entbehrlich. Offenbar wurde übersehen, dass im gleichen Zuge die Definition des § 93 Abs. 5 um den eingetragenen Partner zu erweitern wäre (vgl. § 44a Abs. 2 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 und § 49a Abs. 2 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300-51).

NÖ Monitoringausschuss:

Die Neufassung des § 1a GBDO ist unvollständig im Vergleich zur derzeit geltenden Fassung; dies hätte zur Folge, dass eingetragene PartnerInnen nicht mehr zum Personenkreis der „nahen Angehörigen“ nach § 93 Abs. 5 NÖ GBDO zählen.

Es wird angeregt dieses offenbare Versehen zu korrigieren und § 93 Abs.5 NÖ GBDO wieder in die Aufzählung des § 1a NÖ GBDO aufzunehmen.

NÖ Gleichbehandlungskommission:

Die Neufassung des § 1a GBDO ist unvollständig im Vergleich zur derzeit geltenden Fassung; dies hätte zur Folge, dass eingetragene PartnerInnen nicht

mehr zum Personenkreis der „nahen Angehörigen“ nach § 93 Abs. 5 NÖ GBDO zählen.

Es wird angeregt dieses offenbare Versehen zu korrigieren und § 93 Abs.5 NÖ GBDO wieder in die Aufzählung des § 1a NÖ GBDO aufzunehmen.

Anmerkung:

Der § 93 Abs. 5 soll diesbezüglich ergänzt werden.

Zu Art. I Z 18 bis 20 (§ 27 Abs. 1):

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Das Verhältnis zwischen lit. d Z 2 und dem Schlussteil („auch dann, wenn die Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wurde“) ist unklar.

Anmerkung:

Nebenstrafen und Rechtsfolgen der Verurteilung können unabhängig von der Hauptstrafe bedingt nachgesehen werden ((vgl. § 44 StGB). Im § 27 Abs. 1 lit. d Z. 2 ist von der bedingten Nachsicht der Freiheitsstrafe und im § 27 Abs. 1 letzter Satz von der bedingten Nachsicht der Rechtsfolge der Verurteilung (also des Amtsverlustes) die Rede. Eine Änderung ist nicht erforderlich.

Zu Art. I Z. 26 (§ 38a):

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, Landesgruppe NÖ:

Einführung einer Regelung über den Ersatz von Aus- und Weiterbildungskosten
Den vorgeschlagenen Änderungen wird nicht zugestimmt. Eine Sozialpartnerschaftsverhandlung ist erforderlich.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Dem Abs. 1 sollte noch folgender Satz angefügt werden:

Endet das Dienstverhältnis vor dem Enden des letzten Teiles der Ausbildung, reduzieren sich die Aus- und Weiterbildungskosten nur für erfolgreich abgeschlossene Teile.

Anmerkung:

Da die Judikatur in Hinblick auf die Zulässigkeit des Ersatzes von Aus- und Weiterbildungskosten enge Grenzen zieht soll vorerst keine Änderung vorgenommen werden.

Zu Z. 48 (§ 63 Abs. 2):

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

In Angleichung an die anderen Änderungen sollte der Klammerausdruck lauten: „in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat.“

Anmerkung:

Da hier nicht der „Gemeinderat“ sondern der „Gemeinderatsbeschluss“ genannt wird, soll die vorgesehene Formulierung beibehalten werden.

Zu Art. I Z. 61 bis 63 (§ 92):

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, Landesgruppe NÖ:

Vorsehen eines allfälligen Anspruches auf Urlaubersatzleistung für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte

Der auf Grund des Erkenntnisses des VwGH erforderlichen Änderung, dass Beamte unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine finanzielle Abgeltung für nicht verbrauchten Urlaub haben wird zugestimmt.

Keine Zustimmung findet jedoch die nicht auf das Erkenntnis des VwGH zurückzuführenden Änderungen - § 92 Abs.3 Z.2 und § 92 Abs.7 neu. Nach unseren Informationen werden diese Änderungen auch nicht für Landesbeamte umgesetzt.

Anmerkung:

Die vorgesehenen Anknüpfung an das gesetzliche Pensionsalters wird auch bei Landesbeamten umgesetzt. Die Bestimmung betreffend die Rückerstattungspflicht des Erholungsurlaubes (§ 92 Abs. 7) soll insofern verändert werden als diese im Falle einer Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters nicht mehr schlagend wird. Diese Vorgangsweise entspricht auch dem Vorhaben für Landesbeamte. In einer Sozialpartnerrunde vom 7. Oktober 2014 hat die Gewerkschaft der vorgesehenen Regelung zugestimmt.

Zu Art. I Z. 66 (§ 93 Abs.4 Z. 3):

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, Landesgruppe NÖ:

Einführung einer „Begleitungsfreistellung“ im Rahmen der Pflegefreistellung
Den vorgeschlagenen Änderungen wird zugestimmt.

Zu Art. I Z. 71 (§ 94 Abs. 7):

NÖ Monitoringausschuss:

„Papamonat“

Die Erleichterung der Inanspruchnahme des „Papamonats“, indem der konkrete Beginn und die Dauer nur mehr eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt des Frühkarenzurlaubes mitgeteilt werden müssen (statt bisher 2 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin), wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Die o.a. Änderungen stellen eine Verbesserung der Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen dar und berücksichtigen Bedürfnisse von Bediensteten mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

NÖ Gleichbehandlungskommission:

„Papamonat“

Die Erleichterung der Inanspruchnahme des „Papamonats“, indem der konkrete Beginn und die Dauer nur mehr eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt des

Frühkarenzurlaubs mitgeteilt werden müssen (statt bisher 2 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin), wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Die o.a. Änderungen stellen eine Verbesserung der Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen dar und berücksichtigen Bedürfnisse von Bediensteten mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Zu Art. I Z. 28 und 72 bis 76 (§ 39a Abs. 5, § 94b):

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien, Sport und freie Berufe, Landesgruppe NÖ:

Einführung einer Pflegekarenz zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen und einer Pflegezeit

Den vorgeschlagenen Änderungen wird grundsätzlich zugestimmt. Wir erachten jedoch die zweimonatige Frist für die Antragsstellung für problematisch, weil die Praxis zeigt, dass die Pflege von Angehörigen, gerade im fortgeschrittenen Alter, oft kurzfristig notwendig und nicht im Voraus planbar ist.

Anmerkung:

Die vorgesehene Antragsfrist gilt nicht für die Inanspruchnahme einer Pflegekarenz oder Pflegezeit

NÖ Monitoringausschuss:

Pflegekarenz, Pflegezeit, Pflegefreistellung

Die Einführung der Pflegekarenz und Pflegezeit, sowie eines

3. Pfelegetatbestandes (Pflegefreistellung zur Begleitung eines erkrankten Kindes bei stationärem Aufenthalt bis zum 10. Lebensjahr) wird ausdrücklich begrüßt.

NÖ Gleichbehandlungskommission:

Pflegekarenz, Pflegezeit, Pflegefreistellung

Die Einführung der Pflegekarenz und Pflegezeit, sowie eines

3. Pfelegetatbestandes (Pflegefreistellung zur Begleitung eines erkrankten Kindes bei stationärem Aufenthalt bis zum 10. Lebensjahr) wird ausdrücklich begrüßt.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

Hinsichtlich des konkreten Personenkreises verweisen § 94b Abs. 1 Z 2 und 3 des Entwurfs auf § 94a Abs. 1. § 94a Abs. 1 verweist neben der Anführung von bestimmten nahen Angehörigen wiederum auf § 93 Abs. 5. Der somit für die Pflegekarenz nach § 94b Abs. 1 Z 2 und 3 normierte Personenkreis entspricht zwar dem Personenkreis der bundesgesetzlichen Regelung in § 75c Abs. 1 Z 2 und 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), jedoch nicht dem Personenkreis des § 14c Arbeitsvertragsrechts-Änderungsgesetzes (AVRAG), der wiederum auf § 14a AVRAG iVm § 16 Abs. 1 letzter Satz Urlaubsgesetz (UrlG) verweist. Der Personenkreis nach dem AVRAG, für den eine Pflegekarenz beansprucht werden kann, beinhaltet neben den in § 94b Abs. 1 Z 2 und 3 des Entwurfs angeführten Personen auch den eingetragenen Partner sowie die Kinder des eingetragenen Partners.

In § 94b Abs. 1 Z 2 und 3 des Entwurfs sollten daher auch die eingetragenen Partner sowie Kinder des eingetragenen Partners angeführt werden, damit ein Gleichklang mit den entsprechenden Regelungen im AVRAG hergestellt wird.

Nach den Erläuternden Bemerkungen soll sich bei der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes durch die vorliegende Novelle nichts ändern. Nach § 94b Abs. 3 letzter Satz soll allerdings bei einer Erhöhung des Pflegebedarfes um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs. 4 Bundespflegegeldgesetz (BPGG)) einmalig eine neuerliche Gewährung einer Freistellung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 auf Antrag zulässig sein. § 94b Abs. 1 Z 1 betrifft die bisher schon vorgesehene Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes.

Die (neuerliche) Gewährung der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes unterlag bisher nicht diesen Einschränkungen (Erhöhung des Pflegebedarfs, einmalig). Es war vorgesehen, dass sie bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag zu gewähren ist und dieser Antrag zwei Monate vor dem beabsichtigten Antritt zu stellen ist. Zudem entspricht diese Regelung nicht dem in den Erläuternden Bemerkungen angesprochenen § 75c Abs. 1a des BDG 1979, welcher die neuerliche Gewährung der Pflegefreistellung „lediglich“ bei der Pflege demenziell erkrankter oder minderjähriger Personen von der Erhöhung des Pflegebedarfs abhängig macht.

Eine Einschränkung der Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes ist grundsätzlich abzulehnen. Es wird daher angeregt, in § 94b Abs. 3 letzten Satz „Abs. 1 Z 1 und 2“ durch „Abs. 1 Z 2 und 3“ zu ersetzen.

Durch den fehlenden Verweis in § 94b Abs. 3 letzter Satz auf § 94b Abs. 1 Z 3 ist eine einmalige neuerliche Gewährung einer Freistellung bei einer Erhöhung des Pflegegeldes um zumindest eine Pflegegeldstufe für die Fälle des § 94 Abs. 1 Z 3 (demenziell erkrankte oder minderjährige Angehörige mit Pflegegeld zumindest der Stufe 1) ausgeschlossen. Zumal in den Erläuternden Bemerkungen, Seite 16, diese Möglichkeit sehr wohl auch für die Fälle des § 94 Abs. 1 Z 3 festgehalten ist, wird davon ausgegangen, dass es sich beim fehlenden Verweis um ein legislatives Versehen handelt. Es wird auf den im vorhergehenden Absatz vorgeschlagenen Formulierungsvorschlag hingewiesen.

Anmerkung:

Die eingetragenen Partner sollen durch den Verweis auf § 93 Abs. 5 GBDO, LGBl. 2400, erfasst werden.

Das Zitat im § 94b Abs. 3 wird richtig gestellt.

Zu Z. 83 (§ 127 Z. 1):

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Würden der geltende Text und der Änderungstext jeweils in einer Zeile stehen, wäre die Änderung leichter lesbar

Anmerkung:

Die Änderungsanordnung entspricht den NÖ Legistischen Richtlinien.

Zu Art. I Z. 88 und 89 (§ 163):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Grundsätzlich sollte nur das Zitat der letzten Fassung des jeweiligen Bundesgesetzes geändert werden. Die vorgesehene Regelungstechnik wurde offenbar aus Gründen der Übersichtlichkeit gewählt. Daher sollten die Änderungsanordnungen der Z. 88 und 89 zusammengezogen werden.

Anmerkung:

Die Änderungsanordnungen werden zusammengezogen. Zwecks Übersichtlichkeit soll aber der Ersatz des gesamten Textes im § 54 beibehalten werden. Eine Änderung des Zitats der letzten Fassung des jeweiligen Bundesgesetzes würde 35 zusätzliche Änderungsanordnungen erfordern.